

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N 221.

Montag, den 9. August.

1841.

Preis- und Gewichtsbestimmung

für nachbenanntes Gebäck

der Stadt- und Dorfbäcker,

vom 8. August 1841 an,

nach dem jetzigen Preise

des Scheffels vom besten Weizen zu 4 Thlr. 22½ Ngr.

bis 5 Thlr. — Ngr.,

des Scheffels Korn zu 2 Thlr. 12½ Ngr. bis 2 Thlr. 15 Ngr.

gerechnet.

Davon ist bis auf anderweite Anordnung, jedoch ohne alle Zulage, zu geben:

Frantzbröt

für drei Pfennige 5½ Loth.

Semmel

für drei Pfennige 6½ Loth.

Dreilinge

für drei Pfennige, Weizen mit Roggen vermischt, 12½ Loth.

Kernbröt

für drei Pfennige 15½ Loth.

= einen Neugroschen 1 Pfund 18½ =

= zwei dergleichen 3 = 5½ =

An gutem reinen Roggenbrote liefern

die Stadtbäcker

für zwei Neugroschen 3 Pfund 5½ Loth.

= vier dergleichen 6 = 13½ =

= sechs dergleichen 9 = 21½ =

= acht dergleichen 12 = 31½ =

die Dorfbäcker

für zwei Neugroschen 3 Pfund 5½ Loth.

= vier dergleichen 6 = 13½ =

= sechs dergleichen 9 = 21½ =

= acht dergleichen 12 = 31½ =

Der Käufer ist nicht gehalten, das Brot vom Markte ungewogen anzunehmen; auch haben die Dorfbäcker jedes

Brot anders nicht, als mit Aufdrückung der erhaltenen Nummer und Beschreibung des Gewichts mit Kreide, bei Vermeidung

einer Strafe von 25 Neugroschen, zu verkaufen. Wegen jedes fehlenden Loths bei Franzbröten, Semmeln, Dreilingen und

Kernbröten wird, außer Confiscation derselben, der Bäcker mit Fünf Neugroschen bestraft, bei dem

Roggenbrote aber wird folgendes Verfahren beobachtet. Fehlen nämlich an einem Roggenbrote für Einen oder Zwei Neugroschen

Ein bis mit Vier Loth, an einem Vier oder Sechs Neu-

groschenbrote Ein bis mit Sechs Loth, an einem Acht

Neugroschenbrote Ein bis mit Acht Loth, so bezahlt der

Bäcker Acht Pfennige Strafe für jedes fehlende Loth; würde jedoch noch mehr am Gewichte fehlen, so werden außer

dem alle die leichter gefundenen Brote weggenommen, der Taxe gemäß verkauft und das daraus gelösete Geld, nach

Befinden, confiscirt werden. Auch haben Contravenienten im Wiederbetretungsfalle, außer dieser Ordnungstrafe, eine noch nachdrücklichere Strafe, unter öffentlicher Bekanntmachung derselben, nach Befinden auch Suspension und Einziehung der Concession, zu erwarten.

Leipzig, am 6. August 1841.

(L. S.) Der Rath der Stadt Leipzig.
Otto.

Bekanntmachung.

Seit dem 25. vorigen Monats sind die nachbemerkten Gegenstände:

- 1) ein Paar Frauen-Schuhe,
- 2) ein baumwollener Regenschirm,
- 3) ein alter schwarzer Tuchoberrock,
- 4) ein seidenes Taschentuch

und

- 5) eine wollene Kinderkappe,

als gefunden, bei uns eingeliefert worden, weshalb wir die Eigenthümer dieser Gegenstände hierdurch auffordern, sich binnen 6 Wochen, von heute an gerechnet, bei uns zu melden.

Leipzig, den 9. August 1841.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Dr. Jerusalem.

Heinze.

Theater der Stadt Leipzig.

Dienstag den 10. August: Endlich hat er es doch gut gemacht, Lustspiel von Albin. Vorher: Der Plagregen als Eheprocurator, Posse von Raupach. — Köll und Mengler — Hr. Raeder.

Mittwoch den 11. August: Der Talisman, Posse mit Gesang von Restroy. — Titus Feuerfuchs — Herr Raeder.

Kunst- und Gewerbeverein.

Allgemeine Versammlung Dienstag, den 10. Aug. 1841, Abends 7 Uhr. Als neue, vom Königl. Sächs. hohen Ministerium des Innern privilegirte Erfindung, kommen zur Vorlage einige luftdicht verschlossene Fenster.

Pferde-Auction.

Ein junges gesundes Pferd, nebst Sattel und Zeug, soll Dienstag den 10. d. M. Vormittags 11 Uhr allhier im Gasthofe zur Stadt Dresden notariell versteigert werden.

Wein-Auction.

Mittwochs den 11. August, Vormittags von 9—12 Uhr, sollen auf der Schlossgasse allhier, nahe dem Petersthore im Keller neben No. 16, folgende rein gehaltene und gut